

Gesellschaftsvertrag
der
RheinFlanke gemeinnützige GmbH
in der Fassung des Beschlusses
vom 10. November 2022

§ 1

Firma und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet

RheinFlanke gemeinnützige GmbH.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Köln.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gesellschaftszwecke

(1) Zwecke der Gesellschaft sind:

- a) die Förderung der Jugend gemäß § 52 Nr. 4 AO,
- b) die Förderung der Völkerverständigung, Hilfe für Geflüchtete und bürgerschaftliches Engagement gemäß § 52 Nr. 10, 13, 25 AO,
- c) die selbstlose Unterstützung junger Menschen und Erwachsener, soweit diese bedürftig im Sinne von § 53 AO sind.

(2) Die Zwecke der Gesellschaft werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung von Bildung und Erziehung junger Menschen und Erwachsener durch ergänzende pädagogische Maßnahmen im Bereich der Jugendförderung und der Jugendhilfe insbesondere im Bereich der Prävention, Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe,
- b) die Förderung erfolgt inklusiv, die Angebote der Gesellschaft stehen daher allen jungen Menschen offen. Im Sinne eines ganzheitlichen Inklusionsbegriffs gilt dies auch für Menschen mit körperlichen, seelischen und geistigen Behinderungen, sowie für Menschen mit Sinnes- oder Lernbehinderungen,
- c) eine barrierearme Gestaltung der vorgenannten Projekte und Angebote,
- d) die Förderung von Maßnahmen und Angeboten, die insbesondere die Förderung und Hilfe für junge Menschen im Blick haben; die Durchführung der beruflichen Qualifizierung und sozialen Betreuung Langzeit- und schwer vermittelbarer arbeitsloser Menschen mit dem Ziel, deren Chancen auf Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt zu erhöhen sind ebenso in diesem Kontext zu nennen;

- e) die Initiierung, Entwicklung und operative Umsetzung, Begleitung bei der Organisation von inklusiven und präventiven Projekten und Angeboten in den Stadtteilen insbesondere mit erhöhtem Bedarf an Förderung; hier sind auch junge Menschen gemeint, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, oder akut wohnungslos sind;
 - f) das Angebot von Schulsozialarbeit als Handlungsfeld der Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Sportpädagogik, auch als Projektträger im Rahmen des offenen Ganztags. Ebenso führt die Gesellschaft an allen Schulformen Projekte an, die insbesondere das soziale Lernen im Blickfeld haben,
 - g) die Entwicklung und Umsetzung von Angeboten der zertifizierten Weiterbildung und Qualifizierung von jungen Menschen und Erwachsenen, die der beruflichen und sozialen Inklusion dienen,
 - h) Entwicklung weiterführender Programme zur Erleichterung des Übergangs von Schule zu Ausbildung und zur Stärkung berufsspezifischer Kompetenzen,
 - i) nationale und internationale Veranstaltungen Projekte und Angebote, die der Inklusion und dem internationalen Austausch dienen,
 - j) die Förderung des interkulturellen Lernens für junge Menschen auf der Grundlage eines europäischen Leitbildes soll zur Realisierung bilateraler Projekte für junge Menschen aktiv beigetragen werden. Zu diesem Zweck wird die Beteiligung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Trägern auch im Ausland gesucht,
 - k) durch Einsatz von Methodiken der Gemeinwesenarbeit und einer Sozialraumorientierung, was eine Förderung bürgerschaftlichen Engagements, das z.B. in Stadtteilzentren und ähnlichen Einrichtungen umgesetzt wird, zur Folge hat.
- (3) Der Gesellschaftszweck kann sowohl durch fördernde als auch durch operative Projektarbeit verwirklicht werden. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes darf sich die Gesellschaft auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (4) Die Zwecke der Gesellschaft werden auch dadurch verwirklicht,
- a) dass die Gesellschaft zur Zweckerreichung anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellt, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Abs. 1 fördern (§ 58 AO).
 - b) dass die Gesellschaft die Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO akquiriert und beschafft.
- (5) Die Gesellschaft kann im Rahmen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit alle Geschäfte tätigen, die mit den in Absatz (1) genannten Zwecken zusammenhängen. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der steuerrechtlichen

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit an anderen Unternehmen mit gleichem oder ähnlichem gemeinnützigem und/oder mildtätigen Zweck im Inland beteiligen oder sie erwerben. Sie kann sich außerdem zu dem Zweck der Vermögensverwaltung an einer inländischen Kapitalgesellschaft beteiligen und/oder eine solche gründen, die selbst nicht gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verfolgt. Sie ist im Rahmen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit zur Errichtung von Zweigniederlassungen berechtigt.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistungen nicht begründet.
- (7) Die Gesellschaft wird sich darum bemühen, für ihre Projekte Mittel von dritter Seite zu erlangen.

§ 3

Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Auf § 9 dieser Satzung wird ausdrücklich verwiesen. Etwaige Gewinne dürfen nur für den Gegenstand der Gesellschaft verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das gilt ausdrücklich auch für die Vergütungen der Mitarbeitenden und der Geschäftsführer der Gesellschaft.
- (5) Sollte von den Behörden festgestellt werden, dass Zahlungen an die Geschäftsführer gegen die Gemeinnützigkeitsvorschriften verstoßen haben, sind diese – ohne gesonderte Rückzahlungsaufforderung – nebst Zinsen, ab dem Abfluss bei der Gesellschaft, in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB an die Gesellschaft zurückzuzahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Geschäftsführer zu irgendeinem Zeitpunkt von dem Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht Kenntnis hatten oder hätten haben müssen. Es ist sicherzustellen, dass mit den Geschäftsführern bei Abschluss der Geschäftsführeranstellungsverträge – soweit rechtlich zulässig – eine entsprechende Regelung vereinbart wird.

§ 4

Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären.
- (3) Ein geschäftsführender Gesellschafter hat im Fall der Beendigung seines Geschäftsführerdienstvertrages ein Sonderkündigungsrecht zum nächsten 31. Dezember. Es kann mit einer Frist von 3 Monaten zu dem besagten Termin ausgeübt werden. Ein entsprechendes Sonderkündigungsrecht steht den übrigen Gesellschaftern im Falle der Beendigung eines Geschäftsführerdienstvertrages eines geschäftsführenden Gesellschafters zu.
- (4) Der Austritt ist nur wirksam, wenn er durch eingeschriebenen Brief an die Adresse der Gesellschaft erklärt wird. Die Frist ist gewahrt, wenn die Austrittserklärung am ersten Tage des Geschäftsjahres, das dem Geschäftsjahr vorausgeht, zu dessen Ablauf der Austritt erfolgt, abgesandt worden ist.
- (5) Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der austretende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden (§ 7). Darüber beschließt die Gesellschafterversammlung; der austretende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht. Er wird gemäß § 9 dieses Vertrages abgefunden.

§ 5

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile eines Gesellschafters können durch Gesellschafterbeschluss bei Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- (3) Jeder Gesellschafter hat den ideellen Zweck der Gesellschaft außerhalb und innerhalb der Gesellschaft zu fördern.

§ 6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen einschließlich vor allem Abtretung, Verpfändung, Nießbrauchsbestellung oder sonstige Belastung ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft zulässig.

- (2) Die Zustimmung soll nur erteilt werden, wenn der Erwerber oder sonstige Berechtigte die nachdrückliche Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Gesellschaftszwecke bietet. Die Zustimmung bedarf zwingend (i) eines einstimmigen Beschlusses aller anderen Gesellschafter, wobei der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist, sowie (ii) eines Beschlusses des Aufsichtsrats.
- (3) Dieser Zustimmungsbeschlüsse und der Genehmigung der Gesellschafterversammlung zur Teilung eines Geschäftsanteils bedarf es nicht zur Übertragung von Geschäftsanteilen ganz oder teilweise an Mitgesellschafter.
- (4) Gesellschafter, die beabsichtigen ihren Geschäftsanteil entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise zu veräußern, sind verpflichtet, den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern unter schriftlicher Benennung des Kaufinteressenten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Kauf anzubieten (**Andienungserklärung**). Die Andienungserklärung ist an die letzte der Gesellschaft bekanntgegebene Anschrift der übrigen Gesellschafter schriftlich zu richten.
- (5) Mit Zugang der Andienungserklärung entsteht für die übrigen Gesellschafter ein **Vorerwerbsrecht** an dem Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters entsprechend ihrer Beteiligung. Für den ausscheidenden Gesellschafter entsteht eine entsprechende Pflicht zur Teilung und Übertragung seines Geschäftsanteils.
- (6) Das Vorerwerbsrecht nach vorstehendem Abs. 5 und die entsprechende Teilungs- und Abtretungsverpflichtung des ausscheidenden Gesellschafters besteht nur gegenüber denjenigen Gesellschaftern, welche nach Zugang der Andienungserklärung die Übernahme des ihnen zustehenden Teilgeschäftsanteils erklärt haben (**Übernahmeerklärung**). Insofern ist die Teilungs- und Übertragungsverpflichtung nach vorstehendem Abs. 5 durch den rechtzeitigen Zugang der Übernahmeerklärung beim ausscheidenden Gesellschafter aufschiebend bedingt. Der Zugang der Übernahmeerklärung hat bis spätestens 4 Wochen nach Zugang der Andienungserklärung zu erfolgen.
- (7) Geben einer oder mehrere Gesellschafter keine Übernahmeerklärung ab, so wächst dessen oder deren Erwerbsvorrecht den übrigen erwerbswilligen Gesellschaftern wiederum entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an. Durch die bereits abgegebene Übernahmeerklärung der erwerbswilligen Gesellschafter gelten auch die durch die Nichtabgabe der Übernahmeerklärung frei gewordenen (Teil-)Geschäftsanteile als übernommen. Der ausscheidende Gesellschafter verpflichtet sich, die freigewordenen Geschäftsanteile übertragungsfähig zu teilen und zu übertragen.
- (8) Gibt keiner der Gesellschafter seine Übernahmeerklärung rechtzeitig ab, kann der ausscheidende Gesellschafter verlangen, dass die zur Anteilsabtretung sowie zur Anteilsteilung erforderlichen Zustimmungen abgegeben bzw. die hierzu erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, es sei denn der Erwerber bietet nicht die nachdrückliche Gewähr für die dauerhafte Erfüllung der gemeinnützigen Gesellschaftszwecke.

- (9) Für den Fall des Erwerbs des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters durch die erwerbwilligen Gesellschafter entspricht der Kaufpreis für den angebotenen Geschäftsanteil der in diesem Vertrag festgelegten Abfindungsregelung (§ 9) und zwar sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der Zahlungsweise.
- (10) Die entsprechenden Teilungen und Abtretungen erfolgen in gesonderten Geschäftsanteilsabtretungen. Die Abtretung von angebotenen Geschäftsanteilen bzw. Teilgeschäftsanteilen an den bzw. die Gesellschafter hat mit wirtschaftlicher Wirkung zum Beginn des Folgemonats zu erfolgen, in welchem die Übernahmeerklärung dem ausscheidenden Gesellschafter zuzuging.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird wirksam mit Zugang des Einziehungsbeschlusses bei dem betreffenden Gesellschafter.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung jederzeit beschließen.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zur Einziehung bedarf es nicht,
- a) falls über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - b) falls sein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht binnen zwei Monaten wieder aufgehoben worden ist oder
 - c) falls in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist, der seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, oder
 - d) wenn ein Fall des § 4 Abs. 5 oder des § 8 Abs. 2 vorliegt.
- Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn der Einziehungsgrund in der Person eines dieser Gesellschafter vorliegt.
- (4) Unter den gleichen Voraussetzungen können die übrigen Gesellschafter beschließen, dass der betroffene Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet und seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft oder einen oder mehrere Mitgesellschafter abzutreten hat.
- (5) Über die Zwangseinziehung oder Abtretung beschließt die Gesellschafterversammlung. Derjenige Gesellschafter, über dessen Ausscheiden beschlossen wird, hat dabei kein Stimmrecht.
- (6) Die Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter bestimmt sich nach § 9 dieses Vertrages. Sollte die Bewertungsvorschrift im Einzelfall einer zwingenden Bestimmung widersprechen, so bleibt die Einziehungsvorschrift dennoch mit der Maßgabe gültig, dass die zwingend gebotene Bewertungshöhe einzuhalten ist.

- (7) Die Ausschließung erfolgt mit schuldrechtlicher Wirkung zum Zeitpunkt der Fassung eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses.
- (8) Hat die Gesellschafterversammlung beschlossen, dass der ausscheidende Gesellschafter seine Geschäftsanteile abzutreten hat, so ist die Gesellschaft ermächtigt, die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafter an die Erwerber zu übertragen. Diese Übertragung wird mit dem Abschluss des Vertrages mit den Erwerbern dinglich wirksam, auch wenn die an den ausscheidenden Gesellschafter zu zahlende Abfindung noch nicht entrichtet ist.
- (9) Soweit in diesem Vertrag auf die Beteiligung an der Gesellschaft abgestellt ist, bleiben eigene und eingezogene Geschäftsanteile bei der Berechnung der Beteiligung außer Ansatz.

§ 8

Erbfall

- (1) Verstirbt ein Gesellschafter und sind Erben oder Vermächtnisnehmer seines Geschäftsanteils Ehegatten, Abkömmlinge oder Mitgesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen Nachfolgern fortgesetzt. Zur Durchführung der Erbauseinandersetzung kann ein Geschäftsanteil auch ohne Zustimmung der Gesellschaft bzw. der Gesellschafterversammlung geteilt und abgetreten werden, wenn der Abtretungsempfänger zu dem in Satz 1 genannten Personenkreis gehört.
- (2) Sind andere als die in Abs. 1 genannten Personen im Erbgang Nachfolger eines Gesellschafter geworden, so kann innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Erbfall gemäß § 7 verfahren werden. Dies gilt entsprechend, wenn Nachfolger eine Erbengemeinschaft ist, an der — sei es als Miterbe oder als rechtsgeschäftlicher Erwerber eines Erbanteils — Personen beteiligt sind, die gemäß Abs. 1 nicht nachfolgeberechtigt sind, es sei denn, der (die) Geschäftsanteil(e) des Erblassers wird (werden) vor dem Beschluss gemäß § 7 an Personen abgetreten, die gemäß Abs. 1 nachfolgeberechtigt sind. Eine Einziehung (Zwangsabtretung) gemäß Satz 2 ist innerhalb der ersten zwölf Monate nach dem Erbfall unzulässig.

§ 9

Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) Werden Geschäftsanteile eingezogen oder ist sonst ein Gesellschafter abzufinden, so richtet sich die Abfindung im Hinblick auf den Zweck der Gesellschaft nach dem Nominalwert des Geschäftsanteils oder der Geschäftsanteile.
- (2) Das Abfindungsguthaben ist in zwei gleichen Jahresraten zu zahlen, von denen die erste sofort mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens und die weitere 12 Monate später fällig wird. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Abfindungsguthaben auch vor Fälligkeit ganz oder teilweise zu tilgen. Einen Anspruch auf Sicherheitsleistung wegen seiner Abfindungsforderung hat der ausgeschiedene Gesellschafter nicht.

- (3) Abfindungsgläubiger können das ganze Abfindungsguthaben beziehungsweise den noch nicht entrichteten Teil sofort einfordern, wenn die Tilgungsrate innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt wird oder die Gesellschaft die Zahlungen einstellt oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Das Einforderungsrecht besteht auch dann, wenn die Gesellschaft aufgelöst ist und der überwiegende Teil des Gesellschaftsvermögens verwertet ist.
- (4) Sollte die vorstehend vereinbarte Abfindungsregelung dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Steuerbefreiung verliert oder zu verlieren droht, so sind die Gesellschafter verpflichtet, anstelle dieser Abfindungsregelung eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die soweit rechtlich möglich, der vorgenannten Abfindungsregelung wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach dieser Bestimmung gelten soll, durch eine förmliche Änderung der Satzung in der dafür vorgesehenen Beurkundungsform unverzüglich in Kraft zu setzen.

§ 10

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung
3. der Aufsichtsrat.

§ 11

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die vom Aufsichtsrat berufen und abberufen werden. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so ist er stets allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer und einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren Geschäftsführern das Recht der Alleinvertretung verliehen werden. Soweit erforderlich, gibt der Aufsichtsrat der Geschäftsführung eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Geschäftsführer im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; eine generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Unbeschadet ihrer im Außenverhältnis nicht einschränkbaren Vertretungsmacht benötigen die Geschäftsführer zur Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Zustimmung bedürfen insbesondere:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Beteiligungen an Gesellschaften;
- b) Abschluss von Geschäften mit einem Wert von mehr als 50.000,00 Euro und der Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Dauerrechtverhältnissen, wenn bei einem Vertrag das Produkt aus Laufzeit und Jahresbelastung den Betrag von insgesamt 50.000,00 Euro überschreitet (Beispiel: Jahresmiete 15.000,00 Euro, Laufzeit 4 Jahre, Produkt = 60.000,00 Euro);
- c) Errichtung von Zweigniederlassungen;
- d) Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere Übernahme von Bürgschaften, ähnliche Versprechen sowie Garantien;
- e) Aufnahme und Rückzahlung von Finanzdarlehen sowie die Gewährung von Krediten außerhalb des normalen Geschäftsverkehrs;
- f) Abschluss und Vornahme aller sonstigen in ihrer Tragweite und Bedeutung für die Gesellschaft besonders wichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen, die über den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder außerhalb des Gesellschaftszweckes liegen.

Der vorstehende Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss des Aufsichtsrates auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

- (4) Die Geschäftsführung hat jährlich eine Planung für das kommende Geschäftsjahr sowie jeweils fortschreibend für das nächste Jahr einschließlich eines strategischen Konzepts aufzustellen und dem Aufsichtsrat spätestens einen Monat vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Zustimmung vorzulegen. Die Planung muss zumindest eine Ausgaben- und Einnahmenplanung, einen Investitionsplan nebst Vorschlag zur Finanzierung der Investitionen und eine Personalplanung enthalten.
- (5) Die Geschäftsführung hat ein geeignetes Risiko- und Chancenmanagement zu betreiben und den Aufsichtsrat über dessen Fortschreibung jeweils angemessen zu informieren.
- (6) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch den Aufsichtsrat vertreten.

§ 12

Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist zumindest die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und vorbehaltlich § 20 Abs. 2 die Wahl des Abschlussprüfers.

- (2) Die Gesellschafterversammlungen werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung nebst dazugehörenden Unterlagen einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Post oder per Mail zu zustellen. Jeder Geschäftsführer ist zur Einberufung berechtigt. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn Gesellschafter, denen allein oder gemeinsam mindestens 10% des Stammkapitals zustehen, das verlangen. Kommt die Geschäftsführung einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nach, ist der (sind die) Gesellschafter, der (die) ein solches Verlangen gestellt hat (haben), selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist sodann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (4) Wenn eine juristische Person oder eine Personengesellschaft Gesellschafter ist, wird sie in der Gesellschafterversammlung durch ein Mitglied ihres Vertretungsorgans oder durch einen entsprechend bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten. Eine Vertretung ist im Übrigen, soweit rechtlich zulässig, nur durch Mitgesellschafter und auch nur durch eine Stimmbotschaft gestattet. Ein Vertreter muss sich durch schriftliche Vollmacht ausweisen.
- (5) Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt der Vorsitzende als Versammlungsleiter und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Die Gesellschafterversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Amtszeit eines Vorsitzenden und des Stellvertreters endet jedoch erst dann, wenn ein neuer Vorsitzender bzw. Stellvertreter von der Gesellschafterversammlung gewählt worden ist.
- (6) Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, nehmen beratend an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teil, soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird durch ihren Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter vertreten - insbesondere in Angelegenheiten gegenüber der Geschäftsführung.

§ 13

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht das Gesetz zwingend oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, wobei in den zustimmenden Stimmen zudem die Stimmen von mindestens zwei Gesellschaftern enthalten sein müssen. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine

Stimme. Die Gesellschafter stimmen in eigenen Angelegenheiten mit ab, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG oder dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse können vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Formvorschriften, wenn alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, per Videokonferenz oder per E-Mail, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.
- (3) Über die Verhandlung und Beschlüsse nach Abs. 1 und Abs. 2 ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedem Gesellschafter ist das Protokoll unverzüglich in Kopie oder Abschrift zuzusenden.
- (4) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach der Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

§ 14

Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation

- (1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages müssen mit mindestens 75% der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen beschlossen werden; dies gilt auch für Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Liquidation sowie eine Umwandlung.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Gesellschaft sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die die Zwecke der Gesellschaft betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.
- (3) Eine Änderung der am 10. November 2022
 - a) beschlossenen Fassung von § 11 (Geschäftsführung und Vertretung), § 16 (Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats) dieses Gesellschaftsvertrages, § 17 (Innere Ordnung, Beschlussfassung des Aufsichtsrats) und § 19 (Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung dieses Gesellschaftsvertrages,
 - b) geltenden Fassungen von § 18 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder),
 - c) sowie dieses Absatzes 3 selbst,vor dem Ablauf des 31. Dezember 2025 bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates. Diese Frist verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn die Gesellschafterversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.

§ 15

Freiwillige beratende Kuratorien

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit beratende Kuratorien einrichten.
- (2) In die Kuratorien beruft die Gesellschafterversammlung Unterstützer und Multiplikatoren für die Zweckverfolgung der Gesellschaft.
- (3) Die jeweils Berufenen sind ehrenamtlich tätig. Weitere Einzelheiten werden durch Gesellschafterbeschluss festgelegt.

§ 16

Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

- (1) Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern. Diese werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, die im vorgenannten Rahmen auch über die jeweilige Anzahl der Mitglieder bestimmt.
- (2) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren nach dem Beginn der Amtszeit. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Bis zur Neuwahl bleibt der Aufsichtsrat im Amt.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann ohne Angabe von Gründen vor Ablauf seiner Amtszeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft sein Amt niederlegen, jedoch nicht zur Unzeit. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich ein neues Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung; er beschließt insbesondere über
 - a) die Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern sowie den Abschluss und die Kündigung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern (§ 11 Abs. 1 und 6) einschließlich einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall (§ 11 Abs. 2);
 - b) die Erteilung und Versagung von Zustimmungen zu zustimmungspflichtigen Geschäften;
 - c) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 11 Abs. 1 und 3);
 - d) Zustimmung zur jährlichen Planung (§ 11 Abs. 4);
 - e) die Zustimmung zu einer Änderung der am 10. November 2022
 - aa) beschlossenen Fassung von § 11 (Geschäftsführung und Vertretung), § 14 Abs. 3 (Änderung des Gesellschaftsvertrags, Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Liquidation), § 16 (Zusammensetzung, Mitgliedschaft, Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats) dieses

Gesellschaftsvertrages, § 17 (Innere Ordnung, Beschlussfassung des Aufsichtsrats) und § 19 (Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung dieses Gesellschaftsvertrages,

bb) geltenden Fassungen von § 18 (Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder),

vor dem Ablauf des 31. Dezember 2025. Dieses Datum verschiebt sich jeweils um 3 Jahre, wenn die Gesellschafterversammlung nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt.

Der Aufsichtsrat kann von den Geschäftsführern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. Außerdem kann der Aufsichtsrat die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen.

- (5) Darüber hinaus obliegen dem Aufsichtsrat die ihm an anderer Stelle des Gesellschaftsvertrages zugewiesenen Aufgaben.
- (6) § 52 Abs. 1 GmbHG findet auf den Aufsichtsrat keine Anwendung; aktienrechtliche Vorschriften über den Aufsichtsrat gelten für diesen nur, wenn dies im Gesellschaftsvertrag ausdrücklich angeordnet ist.

§ 17

Innere Ordnung, Beschlussfassung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt werden. Der jeweils dienstälteste stellvertretende Vorsitzende nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden nur mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich in Sitzungen. Es sind mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abzuhalten. Für deren Einberufung gilt § 110 AktG entsprechend, wobei auch die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit verlangen kann, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft, und jeder Gesellschafter selbst den Aufsichtsrat einberufen kann, wenn diesem Verlangen nicht entsprochen wird. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie sich durch schriftliche Stimmabgaben von anderen Aufsichtsratsmitgliedern vertreten lassen.
- (4) Außerhalb von Sitzungen kann die Beschlussfassung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, sowohl durch Stimmabgabe in Schriftform (§ 126 BGB), in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) also auch durch mündliche — auch fernmündliche Abstimmung erfolgen, wenn

kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

- (5) Über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In Niederschriften über Sitzungen sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift.

§ 18

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ohne Vergütung tätig.
- (2) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat einen Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die er im Rahmen seines Amtes für die Gesellschaft getätigt hat.

§ 19

Haftung der Aufsichtsratsmitglieder, Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- (1) Eine etwaige Haftung der Aufsichtsratsmitglieder gegenüber der Gesellschaft ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie verjährt innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der schadensersatzpflichtigen Handlung oder Unterlassung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach Vornahme der Handlung oder Unterlassung.
- (2) Die Gesellschaft verpflichtet sich, auf ihre Kosten für die Aufsichtsratsmitglieder eine D&O Versicherung zu unterhalten, die die Innen- und Außenhaftung abdeckt. Diese D&O Versicherung sieht eine Deckungssumme von mindestens 2 (zwei) Millionen Euro pro Haftungsfall vor.

§ 20

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich erforderlich, auch den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen nach den handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften aufzustellen, zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss wird durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert und anschließend unverzüglich dem Aufsichtsrat vorgelegt.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Unterzeichnung durch die Gesellschafter, die dem aufgestellten Jahresabschluss zugestimmt haben.
- (4) Kommt über den Jahresabschluss, den Lagebericht oder die Entlastung der Geschäftsführung kein Beschluss mit ausreichender Mehrheit zustande, so entscheidet ein Sachverständiger, der von dem (Haupt-)Geschäftsführer der zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Geschäftsführung bestellt wird, als Schiedsgutachter endgültig, wenn die Gesellschafterversammlung nicht einen anderen Sachverständigen und Schiedsgutachter wählt. Kommt die Geschäftsführung ihrer Antragspflicht nicht binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach der Gesellschafterversammlung nach, ist jeder Geschäftsführer berechtigt, den Antrag zu stellen.“

§ 21

Wahrnehmung der Gesellschafterrechte, Informations- und Kontrollrechte

- (1) Soweit rechtlich zulässig, können die Gesellschafter auch außerhalb der Gesellschafterversammlung ihre Rechte nur entweder selbst ausüben oder durch Mitgesellschafter, und in diesem Fall auch nur durch eine Stimmbotschaft, durch gesetzliche Vertreter oder einen Testamentsvollstrecker ausüben lassen. Die Vertreter müssen sich durch schriftliche Vollmacht oder amtliches Zeugnis ausweisen.
- (2) Im Übrigen gilt § 51 a GmbHG (Auskunfts- und Einsichtsrecht).

§ 22

Wettbewerbsverbot, Beteiligungen

- (1) Für alle Gesellschafter gilt entsprechend das Wettbewerbsverbot des § 112 HGB für die konkreten Projekte der Gesellschaft und für solche Projekte der Gesellschaft, die bei dem Ausscheiden des Gesellschafters konkret in Vorbereitung sind. Das Wettbewerbsverbot endet ein Jahr nach dem Ausscheiden des Gesellschafters. Es gilt nicht mehr, sobald die Gesellschaft ihre Tätigkeit nicht nur ganz vorübergehend einstellt. Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf das Wettbewerbsverbot verzichten; der ausscheidende Gesellschafter hat dabei kein Stimmrecht.
- (2) Jedem Gesellschafter, d. h. auch jedem Gesellschafter-Geschäftsführer, kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eine umfassende oder eine auf konkrete Tätigkeiten bezogene Befreiung von dem Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 23

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern etwaig geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die RheinFlanke Flankengeber Akademie gGmbH, Koelhoffstr. 2a, 50676 Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Ein Vermögensanfall ist nur möglich an eine gemeinnützige Gesellschaft, die im Rahmen der in § 2 angegebenen Zwecke handelt. Wenn die hier benannte Gesellschaft noch nicht gegründet, bereits wieder aufgelöst oder nicht berechtigt sein sollte, fällt das Vermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 24

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger.

§ 25

Salvatorische Klausel

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages und die Gefahr, dass die Gesellschaft ihre Steuerbefreiung verliert, führt dazu, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke die Gesellschafter verpflichtet sind, eine angemessene und passende Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach dieser Bestimmung gelten soll, durch eine förmliche Änderung der Satzung in der dafür vorgesehenen Beurkundungsform unverzüglich in Kraft zu setzen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
 - (2) Sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, zwischen den Gesellschaftern untereinander, zwischen der Gesellschaft und deren Organen sowie zwischen den Gesellschaftern und den Organen der Gesellschaft verjähren, sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, in zehn Jahren ab dem jeweiligen gesetzlichen Verjährungsbeginn.
-

Gemäß § 54 GmbH-Gesetz bescheinige ich hiermit, dass der vorstehende Text den vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der

RheinFlanke gemeinnützige GmbH

wiedergibt und die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Köln, den 10. November 2022

(Dr. Rüßmann)
Notar